

Rechtsverordnung über die Sperrzeit in der Schützenfestwoche vom 30. Juni 2010

(zuletzt geändert am 4. Juli 2012)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 i. V. m. den §§ 1 Abs. 5 und 11 der Gaststättenverordnung vom 18.02.1991 in der jeweils geltenden Fassung und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 19.04.2010 nachstehende **Rechtsverordnung** erlassen:

§ 1 Regelung der Sperrzeit

(1) Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird während des jährlich stattfindenden Schützenfestes an allen Tagen auf 03:00 Uhr des Folgetages festgesetzt.

(2) Das Ende der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird während des jährlich stattfindenden Schützenfestes jeweils vom ersten Schützensonntag bis einschließlich zum zweiten Schützensonntag (Bauernschützen) auf 08.00 Uhr festgesetzt.

(3) Die Sperrzeit für konzessionierte Freiflächen (Gartenwirtschaften, Freiterrassen, Straßenwirtschaften) beginnt während der Schützenfestwoche allgemein um 0.00 Uhr.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 des Gaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 16.07.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 05.06.2004 außer Kraft.

Rechtsverordnung (VO) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekannt- machung am	SZ-Nr.	Vorstehende Fassung gilt:
(VO) 12.06.1992	12.06.1992		
(VO) 05.06.2004	05.06.2004	128	
(VO) 17.05.2006	19.05.2006	115	
(VO) 30.06.2010	30.06.2010	147	
(Ä) 04.07.2012	04.07.2012	BIKO 25	13.07.2012